

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 16 (1906)

Artikel: Das Schützenwesen im Lande Schwyz
Autor: Styger, M.
Kapitel: Schützengesellschaft
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-158113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

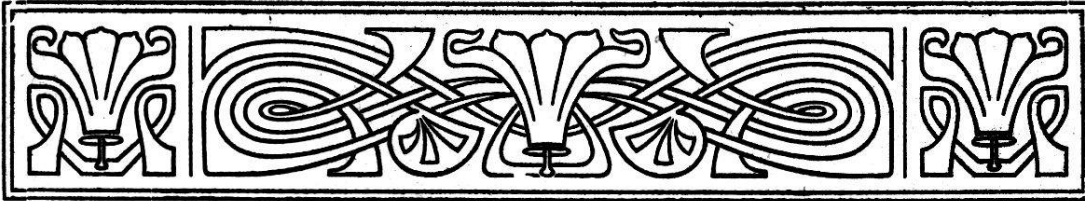
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Eine eingehende Behandlung des Schützenwesens im Lande Schwyz im Rahmen einer kleinern Schrift ist allerdings nicht möglich, namentlich dann nicht, wenn über die Geschichte der Schützengesellschaft von Schwyz hinausgegriffen und auch das Schießwesen in den andern Gemeinden des alten Landes oder gar in den übrigen Bezirken des Kantons ausführlich in die Arbeit miteinbezogen werden wollte.

Die verehrlichen Schützen und Schützenfreunde müssen sich deshalb, für diesmal, mit einem Auszug aus dem reichhaltigen Material begnügen; die Darstellung wird dadurch nur etwas weniger abstrakt und dafür, ihrem heutigen Zweck entsprechend, eher genießbar.¹⁾

„Die älteste Gesellschaft (im Kanton Schwyz) ist die **Schützengesellschaft**, deren Entstehung aus dem 15. Jahrhundert herrührt“, sagt Meyer von Knonau in seiner Beschreibung des Kantons Schwyz.

Das ist möglich, aber nicht sicher. Denn im XV. Jahrhundert bestund auch schon in Brunnen eine besondere Gesellschaft der Schiffleute — die „Schiffig“. In einem ältern Verzeichnis²⁾ der Bruderschaftsmitglieder begegnen wir nämlich dem Hrn. Johannes Went, Pfarrer in Schwyz, 1442, und dem bekannten Hans Fründ, Landschreiber zu Schwyz zur Zeit des alten Zürichkrieges, samt seiner Gemahlin Adelheid von Tengen.

¹⁾ Die Arbeit war ursprünglich auf das schwyz. Kantonalschützenfest von 1905 berechnet.

²⁾ Schiffiglade Brunnen.

Das XV. Jahrhundert, die Glanzepoche der schweizer. Eidgenossenschaft, die beginnende Zeit des Siegesruhmes und des materiellen Gewinnes, wurde naturgemäß auch die Zeit der werdenden Gesellschaften mit dem unerläßlichen Appendix der Festesfreuden, der geselligen und fröhlichen, wie der nützlichen Unterhaltungen. Seitdem man die treibende Kraft des Schießpulvers entdeckt und angeblich der Mönch Berthold Schwarz um das Jahr 1313 (nach andern 1354) die erste Verwendung desselben für Feuerwaffen gefunden hatte, lag es auf der Hand, daß auch die Eidgenossen, die sich damals noch beständig der äußern Feinde zu erwehren hatten, der neuen Waffe sich nicht allzulange fernhalten konnten. Die Zürcher gar sollen schon zur Zeit des Sempacherkrieges den Schützenmeister von Straßburg sich verschrieben haben, damit er die Jugend in der Schießkunst unterrichte, welche bei der Belagerung von Neu-Regensberg (1386) schon sich bewährt haben soll.

Nachweisbare Verwendung fanden die „Büchsen“ bei der Eroberung des Margaus und im alten Zürcherkrieg. Zu allgemeinem Aufschwung und Ansehen aber gelangten sie nach den Burgunderkriegen, wo unermessliche Beute an großen und kleinen Feuerrohren gemacht wurde, und nach den ersten italienischen Feldzügen, wo die Schweizer von den spanischen Büchsenhülsen lernten.

Um die Mitte und Ende des XV. Jahrhunderts entstanden dann die Schützengesellschaften, denn die Obrigkeit, welche damals die Einführung und den Gebrauch der neuen Waffen nach Kräften betrieb, förderte auch eifrig das beste Mittel hiezu — die Vereinigung zur gemeinsamen instruktiven Übung, verbunden mit dem friedlichen Wettstreit. Die Pflege der Schießkunst wurde volkstümlich, die Schützenhäuser wurden Volkshäuser, die gemeinsamen interkantonalen und internationalen Schützenfeste kamen auf.

Das älteste Schützenfest, welches sich urkundlich nachweisen läßt, fand im Jahre 1452 zu Sursee¹⁾ statt. Im Jahre darauf

¹⁾ Dändliker, Schweizergeschichte. Aber die Surseer werden kaum die ersten gewesen sein in der Reihe der festgebenden Städte und Gesellschaften.

folgte ein solches in Bern ¹⁾, die Fahrt, welche Zürcher Schützen im Jahre 1456 die Limmat, die Aare und den Rhein hinunter nach Straßburg getau, ist bekannt, und im Jahre 1472 veranstaltete Zürich selbst einen Schießet größeren Stils; drei Ochsen zu acht, sechs und fünf Gulden, ein silberner Becher zu 4 Gld., eine silberne Schale zu 3 Gld., ein goldener Ring zu 2 Gld. und ein Gulden an Gold bildeten die Hauptpreise.²⁾ Im Jahre 1485 hatte St. Gallen sein Bogen- und Büchsenchießen und 1494 schrieb Solothurn ein großes Freischießen aus.

Die alten Dete machten sich eine besondere Ehre daraus, einander zum fröhlichen Schießen, sei es mit der Armbrust oder mit der Büchse, zu laden. Das waren übrigens ausgezeichnete Anlässe zur Bekräftigung der Bünde, zur Festigung alter Liebe und Eintracht. Und in dieser Beziehung waren die alten Schweizer ganz sonderbare Leute; heute Feind, morgen Freund, doch immer anhänglich und treu; sie konnten nicht von einander lassen. Im alten Zürichkrieg war Glarus treu zu Schwyz gestanden als entschiedener Gegner Zürichs, aber schon 1465 lud die Limmatstadt ihre Freunde am Fuße des Glärnisch zu einem Armbrustschießen ein, auf welches reichliche Gaben gesetzt waren, und im Jahre 1488 zogen Schwyz und Zug auf ein Schützenfest nach Zürich.

„Das großartigste Schützenfest der alten Schweiz“ wurde 1504 zu Zürich abgehalten. Es war zugleich ein internationales, speziell deutsches Volksfest. Aus Deutschland und Österreich, sogar aus Rom eilten die Schützen herbei, aber auch die meisten Preise kamen ins Ausland, der erste nach Innsbruck, der zweite nach Ulm, der „Krankschutz“ nach Tübingen und der „Ritterschutz“ nach St. Gallen.³⁾

Weitere Schützenfeste folgten: 1526 in St. Gallen, 1539 in Winterthur, 1547 und 1549 wieder in Zürich, 1555 in Wein-

¹⁾ Anno 1463 hatten Altdorf und 1465 Bern wiederum größere Schützenfeste.

²⁾ Sal. Bögelin im Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1867.

³⁾ Vergl. Fritz Marti: „Die Schützengesellschaft der Stadt Zürich“, Salomon Bögelin: „Das alte Zürich“.

Iden und 1605 in Basel. Daß auch Luzern damals nicht zurückblieb ist selbstverständlich; sein Einladungsschreiben zu einem solchen Schützenfest in der Leuchtenstadt an den Rat von Schwyz lautet: „Wir bitten üwe Weisheit mit bsunderm Fliß und Ernst üwer schießgesellen zu solcher Kurzwil gütlich uszufertigen und auch üwer Umfassen bitten mitzukommen.“ Aus einem von Hrn. Fürsprech J. B. Kälin im 14. Hest der „Mitteilungen des hist. Vereins des Kts. Schwyz“ veröffentlichten Original-Missiv des Staatsarchiv Zürich ersehen wir, daß Büchschützen von Zürich schon im Jahre 1546 nach Schwyz gekommen waren, um da zu schießen, „wie das gute Herren und Gesellen von einem Orte zu dem andern zu tun pflegen“. Nach diesem Anlasse hatte ein Zürcher Schütze, namens Rüssegger, geredet, es sei ihm auf der Zielftatt in Schwyz eine Bosheit widerfahren, indem ihm die „Abgesicht“ auf der Büchse verändert und mit Fleiß verrückt worden sei. Die Schwyzer wollten das begreiflicherweise nicht auf sich sitzen lassen und der Rat von Schwyz übermittelte seine Antwort demjenigen von Zürich zu Handen des Rüssegger. Die Sache scheint dann in Minne beigelegt worden zu sein, denn schon im Jahre darauf (1547) machten die Schwyzer Schützen denen von Zürich einen Gegenbesuch. Im Jahre 1648 folgten sie einer freundlichen Einladung der Miteidgenossen zu Weggis und 1680 einer solchen von Seelisberg zu einem geselligen Gabenschießen.

Gewiß wären sie auch dabei an den vorgenannten und andern uns nicht gemeldeten Schützenfesten freundeidgenössischer Orte, denn zweifellos bestand wenigstens schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts bei dem ausnehmend kriegslustigen und waffentüchtigen Volke am Fuße des Mythen eine Schützengesellschaft, welche gemeinsam ihre Schützenfahrten machte. Das „Reisen“ Einzelner auf eigene Faust war verpönt; schon 1558 beschloß der Rat: Der Weibel soll dem Meister Jörg und seinem Sohne sagen, „daß sie nicht so umhergehen auf die Schießent, weder nach Ury, noch nach Unterwalden und andern Orthe, es sei denn, daß eine Gesellschaft von hier dahin schießen gehe“.

Das älteste, noch vorhandene Ratsprotokoll (1548—1556)

beschäftigt sich vielfach mit den Schützen als eine längst bestehende Gilde, die, dem Zuge der Zeit folgend, auch in die Reihe der festgebenden Gesellschaften getreten war und bereits 1554 ein Freischießen veranstaltete, für welches der Landessectel 36 R 6 β hergab: „hand die frömden schützen verzert im Landt“, und welche um das Jahr 1555 den Bau einer neuen Schießhütte übernahm.

Als Bruderschafts = Stiftung (von St. Sebastian) erscheint sie im Jahre 1571. Der bezügliche Stiftungsbrief¹⁾ lautet: „Anno Domini 1571 Jahres da handt Hr. Schützenmeister und eine ganze Lobliche Gesellschaft ein ewig Jahrzeit angesehen alle jahr auf St. Sebastianstag zu legen, Gott dem Allmächtigen vnd seiner lieben Mutter vnd allem himmlischen Heer zu Lob und Ehr vnd allen Christgläubigen seelen zu trost und hilf vnd in sonderheit aller deren seelen die da sind stiffter vnd g'sin diser loblichen Bruderschaft, auch aller deren die steur und hilf daran thuond vnd than handt, welcher Namen hernach volget. Und soll dieß Jahrzeit nimmermehr abgethan werden, vnd soll man alle Jahr lassen Jahrzeit began allen schwöestern vnd brüderu die in dieser Bruderschaft begriffen sind vff St. sebastianstag vnd so etwehr auß diser loblichen Bruderschaft sterbe so sond sy lassen begrebnus began auf sebastians altar. Man soll auch, so es jendert müglich mag sin, daß man an disen dreuen tagen allwegen zwey ämbter sollen gehalten werden, vnd das Hochambt so es möglich ist soll gehalten werden auf St. sebastians Altar vnd des seelambt auf einem andern altar, vnd soll man allwegen an disen obgemelten tagen Einem jeden priester ein Dickhen presenz geben werden, vnd so der da verkündt am St. sebastianstag soll geben werden 25 β dem schulmeister, organist, sigrist, soll auch allwegen an dissen Tagen einem jeden ein Dickhen geben werden vnd jeden armen schuller sol geben werden an obgemelten jedem 10 β.“

Bis in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts sind in dieser

¹⁾ Jahrzeitbüchlein Kl. 4^o im Pfarrhose Schwyz, kopiert von Unterschreiber Fasbind im Jahre 1773, weil das alte Original beschädigt und fast unleserlich geworden.

Bruderschaft 1493 Personen, geistlichen und weltlichen Standes, männliche und weibliche, verzeichnet; Landammänner, Landvögte, Schützenmeister, Landleute, Beisassen, Landsbürger und Angehöriger anderer Stände.

Währenddem die Zunft der Schneider und Schuhmacher aus der Bruderschaft entstanden, so ist aus der Schützengesellschaft, ähnlich wie bei der Hammerzunft, erst eine Bruderschaft geworden. Doch ist die Schützengesellschaft Schwyz, die älteste des Landes, keine „Zunft“ im eigentlichen Sinne des Wortes, auch keine „Ehehaften“¹⁾; sie war ihrem Zwecke nach zu allen Zeiten eine Vereinigung von Bürgern und Einsassen zur Pflege und zur Ausbildung der Schießkunst, um sich gegenseitig im edlen Wettstreit aufzumuntern und zu vervollkommen zu Schutz und Wehr des Vaterlandes. Das gilt auch von den Schützengesellschaften überhaupt.

Daß die Schützen deshalb alsbald nach ihrer Vereinigung und Konstituierung vom Staate in besondern Schutz und Schirm genommen wurden, ist klar. Die Schützenordnungen und Schießreglemente gingen nicht nur für die Schützengesellschaften des alten Landes, sondern vielfach auch für diejenige der Untertanen-Landschaften vom geessenen Rat zu Schwyz aus. Dieser wählte die Schützenbögte und den Schützenmeister und Schützenfähnrich²⁾, bestimmte die Schießtage, sandte dazu seine Abordnung, erließ Bestimmungen betreff die Schützengaben und ihre Verschießung, bestritt die Auslagen für fremde Schützenbesucher, bewilligte die Errichtung neuer Schützengesellschaften und spendete namhafte Gaben an Schützenhausbauten.

¹⁾ d. i. ein gesetzlich anerkanntes, obrigkeitlich taxiertes, unter öffentlicher Kontrolle stehendes, aber auch staatlichen Schutz genießendes Gewerbe.

²⁾ Bis zum Jahre 1712, wo den Gesellschaften die Wahl ihrer Vorgesetzten überlassen wurde. Von 1593 an bis auf 1712 war es möglich, aus den Ratsprotokollen und andern Akten ein ziemlich vollständiges Verzeichnis der schwyzerischen Schützenmeister zu erstellen. Der Rat hielt streng an seinem Wahlrecht. Als Konrad Heinrich Abyberg im Jahre 1611 am Ausschieset von den Schützen selbst zum Schützenmeister erwählt wurde, ließ es der Rat zwar dabei bewenden, mit der Bemerkung jedoch: „daß die Schützen ein schützenmeister in künftig im zu erwella sich müßigen sollen, sunder minen Herren die erwellung überlassen“.

Ebenso einleuchtend ist es, wenn die Schützen in der Folge eine Art Elitentruppe im Felde wurden, besonderes Aussehen genossen, höhern Sold erhielten und mit ihrem Fähnlein sogar das Banner begleiten durften, was allen andern Fahnen nicht gestattet war.¹⁾

Auch die **Schießhütten** genossen ganz besondern Ruf und ausnahmsweise Privilegien. Auf ihnen war der sog. „Landsfrieden“, „auf daz sich nit etwan ein oder der ander durch übereilten eyfer sich vergreife und verfähe“. Sie waren eine Art Freistätte, wo auch die Beisassen ihr Recht fanden. So lautet ein Ratsbeschuß vom 25. April 1552: „Von wegen den Hinderassen das sy nitt solind meren vff der schießhütten, welind mine Herren sy auch meren lassen wie ander lüth vnd sy nit witterschüpfen.“ Überhaupt hielt der Rat auf gutes Einvernehmen und schickte 1597 Statthalter und Säckelmeister ins Schützenhaus um mit den Schützen zu reden, daß sie freundlich sein sollen miteinander. Der Würde und Achtung des Ortes angemessen, durfte da auch keinerlei Unfug getrieben werden mit „kopen old fergen“²⁾. Verboten war auch das Fluchen und unflätige Reden. So sagt eine alte Schützenordnung in der March: „Wan Ein schütz oder Ein anderer in dem schützen Creiß würde fluchen, schwehren oder andere Unhöfliche worth brauchen vnd so Einer den Andern salve honore, heißt blasen, denselbigen solle der schützen meister lassen brütschen“³⁾, auch der

¹⁾ Auch in neuern Zeiten zog der grüne Rock an, insbesondere die Dörfler, glaublich weniger aus besonderer Kunstfertigkeit im Schießen, als wegen dem freiern, flottern Leben „bei die Soldaten“, wie es eine zeitlang — zugelassen wurde.

²⁾ Um diese Ausdrücke (die auch unter den verbotenen Sachen bei den Schneidern und Schuhmachern vorkommen) besser und anständiger erklären zu können, müssen wir zu einem Beispiele Zuflucht nehmen. Ein Fürst hatte einen Rat, der die üble Gewohnheit hatte, bei Tisch zu „koppen“ d. h. zu „görsfen“. Um dem abzuhelpen, ließ der Fürst einen bekantten Meister vom Gegenteil kommen, der seine Sache so gut machte, daß der Herr Rat sich darüber empörte. Ruhig entgegnete der Fürst, er wolle lieber ein Schwein unterm Tisch als überm Tisch.

³⁾ Das besorgte prompt und gewöhulich unter einem bestimmten Zeremoniell der „Britschenmeister“, so genannt von seinem aus Leder